

Praktisches Jahr im Ausland

Das PJ im Ausland muss VOR Beginn des Auslandsaufenthalts beim Landesprüfungsamt beantragt und genehmigt worden sein. Zur Genehmigung benötigen Sie eine Zusage des ausländischen Krankenhauses und eine Befürwortung des Dekanats. Im Einzelnen gehen Sie folgendermaßen vor:

-Sie bewerben sich bei einem Universitätsklinikum oder dem Lehrkrankenhaus einer Universität im Ausland und lassen sich eine schriftliche Zusage geben, aus der Zeitraum und Fachgebiet hervorgeht. Krankenhäuser ohne universitäre Anbindung kommen nicht im Betracht.

-Sie gehen mit der Zusage zum Dekanat und lassen sich eine Befürwortung geben. Bei Krankenhäuser die in der Vergangenheit bereits für das von Ihnen gewünschte Fach genehmigt worden sind, ist das meistens unproblematisch. Bei noch nicht überprüften Einrichtungen müssen weitere Informationen vorgelegt werden, z.B. auch die Bettenzahl der Station, auf der Sie ausgebildet werden. Hier ist dann auch noch eine Überprüfung durch einen Klinikleiter des UKSH erforderlich, der eine Äquivalenzbescheinigung ausstellt. In Einzelfällen kann auch der Nachweis von Sprachkenntnissen erforderlich sein. Bei einigen Ländern muss auch der Nachweis erbracht werden, dass Sie an einer dem PJ vergleichbaren Ausbildungsphase teilnehmen.

-Wenn Sie die Befürwortung erhalten haben, gehen Sie zum Landesprüfungsamt und beantragen mit dem anhängenden Formular die offizielle Genehmigung des Auslandstertials. Zum ausgefüllten Antrag gehören folgende Unterlagen: Befürwortung Dekanat, Zusageschreiben der ausländischen Klinik, aktuelle Studienbescheinigung.

-Nach Überprüfung durch das LPA erhalten Sie in der Regel eine Genehmigung per Post, die Bankverbindung für die Verwaltungskosten werden dort aufgeführt.

-Bei zwei Auslandsaufenthalten ist für jedes Teil ein eigener Antrag auszufüllen. Die Kosten betragen pro Teil 20 Euro. Werden zwei Anträge zeitgleich eingereicht, gibt es einen „Mengenrabatt“ (24 Euro statt 40 Euro).

-Die Kosten müssen innerhalb eines Monats überwiesen werden. Es erfolgt keine Rückerstattung, wenn ein genehmigtes Tertial doch nicht angetreten wird.

-Die Genehmigung ist zusammen mit der Bescheinigung aus dem Ausland bei der Anmeldung zum Dritten Abschnitt wieder vorzulegen.

-Die Beachtung dieser Richtlinien liegt in Ihrem eigenen Interesse. Nur so können Sie sichergehe, dass Ihr Auslandstertial im Rahmen der Zulassung zum Dritten Abschnitt auch tatsächlich anerkannt wird.

Im Folgenden finden Sie das Formular, mit dem der Antrag beim LPA zu stellen ist.

**ANRECHNUNGSANTRAG für die Ableistung des
PRAKTISCHEN JAHRES (PJ) im Ausland**

An das Landesamt für soziale Dienste, Abt. 3-Gesundheits- und Verbraucherschutz, Adolf-Westphal-Str. 4, 24143 Kiel - Gesa Jörgensen: Tel.: 0431/988-5591 (Vermittlung: Tel.: 0431/988-0), Fax: 0431/988-5601

E-Mail: Gesa.Joergensen@lasd.landsh.de

(Vor- und Zuname)

**Dieser Anrechnungsantrag ist vor
Beginn des Auslandsaufenthaltes zu
stellen !**

(Straße, Hausnummer)

(Postleitzahl, Ort)

Ich studiere an der Universität _____, Matr.-Nr. _____,
und bin telefonisch erreichbar unter _____.

Ich beabsichtige, nachstehend aufgeführten Auslands-PJ-Teil abzuleisten und bitte um Anerkennung (für jeden einzelnen Auslands-PJ-Teil ist ein solcher Antrag auszufüllen):

Land : _____
Klinik : _____
(genaue Anschrift) : _____
Universität : _____
(genaue Anschrift) : _____
Fach : _____
Zeitraum : _____

Einen aktuellen **Immatrikulationsnachweis** der Universität Kiel bzw. Lübeck im Original bzw. beglaubigter Ablichtung, die **Klinikzusage** (unbeglaubigte Kopie genügt) sowie weitere zur Genehmigung erforderliche **Informationen** über Ausbildungseinrichtung und Lehrinhalte füge ich bei.

Zusätzlich lege ich eine **schriftliche** Bestätigung (Befürwortung) des Dekanats der Medizinischen Fakultät der Universität Kiel bei, dass gegen meinen Auslandsaufenthalt im Rahmen des Praktischen Jahres keine Bedenken bestehen.

Ich weiß, daß der Anrechnungsbescheid gebührenpflichtig ist*), und es sich empfiehlt, im Rahmen des Anrechnungsverfahrens genau zu entscheiden, welche Auslands-PJ-Teile tatsächlich belegt werden sollen, da für nicht in Anspruch genommene genehmigte Auslands-PJ-Teile keine Kostenerstattung erfolgen kann.

*) Die Gebührenpflicht ergibt sich aus dem Verwaltungskostengesetz Schl.-H. vom 17. Januar 1974 i.V.m. der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in der Bekanntmachung der Neufassung vom 24. November 2003.

Nur vom Landesamt auszufüllen

Eingang: _____

Antrags-Nr.: _____

Datum, Unterschrift

b.w.

Nachstehende Anerkennung ist ausschließlich vom Landesamt für soziale Dienste zu erteilen und nur gültig, wenn sie mit einer Unterschrift und einem Original-Dienstsiegel des Landesamtes für soziale Dienste versehen ist.

Die Anerkennung ist ausschließlich zur Vorlage bei der CAU Kiel, bei der MULübeck und beim Landesamt für Soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein bestimmt. Die CAU Kiel (Dekanat) bzw. die MULübeck (Rektorat) erhalten eine Ausfertigung dieser Anerkennung zur Kenntnis.

Diese Anerkennung ist zusammen mit einer PJ-Bescheinigung im Zulassungsverfahren zum Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung vorzulegen (das PJ-Bescheinigungsformular wird Ihnen zusammen mit der Genehmigung übersandt).

Lasd 323 – 2/16